

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 429/97

vom

18. Juni 1998

in dem Rechtsstreit

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Prof. Quack, Prof. Dr. Thode, Dr. Wiebel,
Dr. Kuffer und Dr. Kniffka

am 18. Juni 1998

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, den Wert der Beschwer
auf über 60.000 DM festzusetzen, wird zurück-
gewiesen.

- 3 -

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat den Wert der Beschwer zu Recht auf 50.000 DM festgesetzt. Das insoweit gemäß § 3 ZPO zu schätzende Interesse der Klägerin ergibt sich aus ihrer vorläufigen Angabe des Streitwerts in der Klageschrift und dem nach Anhörung der Parteien am 17. Juni 1997 ergangenen Streitwertbeschuß des Landgerichts über 50.000 DM. Die Revision trägt nicht vor, daß die diesen Entscheidungen zugrundeliegenden Tatsachen sich geändert haben, dem Revisionsverfahren mithin ein höheres Interesse als das von ihr in den Vorinstanzen selbst bezeichnete zugrunde liegt.

Quack

Thode

Wiebel

Kuffer

Kniffka

